

Mitwirkungskonzept

gemäß § 17 Abs. 2 KCanG

Tree House Collective e.V.

1 Gesetzliche Mitwirkungspflicht (§ 11 KCanG)

Jedes Mitglied, das Cannabis erhält, ist verpflichtet, jährlich mindestens **6 Stunden gesetzlich definierte Mitwirkung** zu leisten. Entgeltlich beschäftigte Mitglieder sind von dieser Pflicht ausgenommen und dürfen diese Stunden nicht ableisten. Kurzzeitige Hinderungsgründe (z. B. Bruchverletzungen) können eine einmalige Verschiebung ins Folgejahr (maximal 12 Stunden) rechtfertigen.

2 Anrechenbare Tätigkeiten (Punkt 3.1)

Tätigkeiten mit direktem Bezug zum Anbau und zu allen Phasen des Produktionsprozesses:

- **Anzucht:** Umtopfen, Substratvorbereitung, Bewässerung, Lichtkontrolle.
- **Pflege:** Entfernen abgestorbener Blätter, Sichtkontrolle auf Schädlinge/Krankheiten, EC-/pH-Messung.
- **Blütephase:** Hygienemaßnahmen, Reinigung des Arbeitsbereichs, Abstandskontrollen.
- **Erntevorbereitung:** Bereitstellen und Reinigen von Erntewerkzeugen, Aufbau der Hygieneschleuse.
- **Ernte und Maniküre:** Schneiden, Sortieren, Sichtkontrolle.

Ungefähre Gewichtung:

- 20–30 % Anzucht
- 30–40 % Pflege/Blüte

- 30–40 % Ernte/Nachbereitung

3 Nicht anrechenbare Tätigkeiten

- Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsmaßnahmen, Vereinsorganisation.
- Diese können freiwillig übernommen werden, zählen jedoch nicht zu den gesetzlich geforderten 6 Stunden.

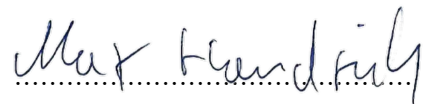
4 Sanktionen bei Nichterfüllung

- Nichtleistung führt zum temporären **Ausschluss von der Cannabis-Weitergabe**.
- Wiederholte Verweigerung führt zum **Ausschluss aus dem Verein** gemäß Satzung.

5 Dokumentation

- Alle Tätigkeiten werden in der **Cannanas-Software** erfasst.
- Erfasst werden: Mitglieds-ID, Art der Tätigkeit, Datum, Uhrzeit, Dauer, Bestätigung durch verantwortliche Betreuungsperson.
- Die Software verhindert automatisch Abgabe, wenn die jährlichen 6 Stunden nicht erfüllt sind.

Seddiner See, 11. August 2025



Vorstand / Mitwirkungsbeauftragte*r